



Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 7. August 2023

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-61.pdf>)

geändert durch:

Zweite Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-91.pdf>)

Änderung der Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-43.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium.....	3
§ 3 Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium	3
§ 4 Regelumfang, Regelstudienzeit und Höchststudiendauer	4
§ 5 Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang.....	4
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen, Anrechnung von Studienzeiten	4
§ 7 Pflichtpraktika und Auslandstudium.....	4
§ 8 Einschreibe- und prüfungsrechtliche Fristen.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5
Anhang 1: Teilzeitstudiengänge und Fächer in Mehr-Fach-Teilzeitstudiengängen.....	6
1. Bachelorstudiengänge	6
2. Masterstudiengänge:.....	7
Anhang 2: Studiengänge gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2	11
1. Bachelorstudiengänge	11
2. Masterstudiengänge.....	11

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das Teilzeitstudium in den im Anhang 1 angegebenen Bachelor- und Masterstudiengängen.

(2) Für einen Teilzeitstudiengang gemäß dieser Ordnung gilt abschließend die Studien- und Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

(1) ¹Das Teilzeitstudium setzt die Einschreibung im jeweiligen Teilzeitstudiengang voraus. ²Zur Einschreibung in einem Teilzeitstudiengang sind die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen, die für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung gelten.

(2) Wird ein Fach oder werden Fächer eines Studiengangs an einer anderen Hochschule studiert, ist eine Einschreibung in einem Teilzeitstudiengang gemäß dieser Ordnung nur dann möglich, wenn das an der anderen Hochschule belegte Fach bzw. die belegten Fächer ebenfalls in Teilzeit studiert werden.

§ 3

Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium

(1) ¹Der Wechsel von Vollzeit in Teilzeit ist bis zum Ende der Regelstudienzeit des jeweiligen Vollzeitstudiengangs in jedem Semester innerhalb der jeweiligen Einschreibefrist möglich. ²Studierende können sich in jedem Semester ohne Angabe besonderer Gründe in Teilzeit einschreiben. ³Gegebenenfalls bestehende Sonderregelungen für zulassungsbeschränkte Teilzeitstudiengänge bleiben unberührt.

(2) ¹Der Wechsel von Teilzeit in Vollzeit ist in jedem Semester innerhalb der jeweiligen Einschreibefrist möglich, sofern im bisher belegten Teilzeitstudiengang eine gerade Anzahl an Fachsemestern studiert wurde. ²Ist die Voraussetzung gemäß Satz 1 gegeben, können sich Studierende ohne Angabe besonderer Gründe in Vollzeit einschreiben. ³Gegebenenfalls bestehende Sonderregelungen für zulassungsbeschränkte Vollzeitstudiengänge bleiben unberührt.

§ 4

Regelumfang, Regelstudienzeit und Höchststudiendauer

- (1) ¹Im Rahmen eines in Teilzeit studierten Fachsemesters sind in der Regel 18 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für einen Teilzeitstudiengang ist doppelt so lang wie die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung.
- (3) Die Höchststudienzeit für den jeweiligen Teilzeitstudiengang ist zwei Teilzeitsemester höher als die Regelstudienzeit des jeweiligen Teilzeitstudiengangs.

§ 5

Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang

¹Überschreitet die oder der Studierende nach Studium einer geraden Anzahl an Teilzeitfachsemestern den für Teilzeitfachsemester festgelegten Regelumfang um mehr als 6 ECTS-Punkte, erfolgt eine Höherstufung um ein Teilzeitfachsemester. ²Beträgt die Überschreitung mehr als 24 ECTS-Punkte, erfolgt eine Höherstufung um zwei Teilzeitfachsemester.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Bei Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs oder an einer anderen Hochschule oder außerhochschulisch erworben wurden, finden in Teilzeitstudiengängen die Regelungen des Vollzeitstudiengangs mit gleicher Studiengangsbezeichnung entsprechende Anwendung.
- (2) Wird ein an der Universität Bamberg begonnenes Vollzeitstudium im Teilzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung fortgesetzt, werden unabhängig vom Umfang der anzuerkennenden Kompetenzen pro in Vollzeit studiertem Fachsemester zwei Teilzeitsemester angerechnet.
- (3) Wird ein an der Universität Bamberg begonnenes Teilzeitstudium im Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung fortgesetzt, wird unabhängig vom Umfang der anzuerkennenden Kompetenzen für jeweils zwei in Teilzeit studierte Fachsemester ein Vollzeitsemester angerechnet.

§ 7

Pflichtpraktika und Auslandstudium

¹Pflichtpraktika und Auslandsstudienaufenthalte können in Teilzeit absolviert werden, sofern der Praktikumsgeber bzw. die ausländische Hochschule dies zulassen. ²Im Rahmen dieser Ordnung wird insofern kein Rechtsanspruch auf Teilzeit begründet.

§ 8

Einschreibe- und prüfungsrechtliche Fristen

(1) ¹Eröffnet die für den jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang geltende Studien- und Fachprüfungsordnung, dass die für eine Einschreibung nachzuweisenden Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen nach Aufnahme des Studiums innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden können, gilt diese Frist für das Vollzeit- und das Teilzeitstudium gleichermaßen. ²Eine Verdoppelung der Nachweisfrist im Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.

(2) Sofern in einem Vollzeitstudiengang eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden muss, gilt für den entsprechenden Teilzeitstudiengang jeweils die doppelte Fachsemesterzahl.

(3) ¹In Teilzeitstudiengängen ist die Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder Masterarbeit doppelt so lang wie die Bearbeitungsfrist, die für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung gilt. ²Abweichend von Satz 1 gelten für die im Anhang 2 aufgeführten Studiengänge die für den Vollzeitstudiengang bestehenden Regelungen zu den Bearbeitungsfristen für Bachelor- und Masterarbeiten. ³Im Übrigen gelten die prüfungsrechtlichen Fristen für Teilzeit- und Vollzeitstudiengänge gleichermaßen. ⁴Eine Verdoppelung der Prüfungsdauer sowie der Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen ist im Teilzeitstudium ausgeschlossen. ⁵Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen sind innerhalb der für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung geltenden Fristen abzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²§ 3 Abs. 2 findet erstmalig nach dem Wintersemester 2023/2024 Anwendung.

Anhang 1: Teilzeitstudiengänge und Fächer in Mehr-Fach-Teilzeitstudiengängen

1. Bachelorstudiengänge

1.1 Ein-Fach-Bachelorstudiengänge:

Angewandte Informatik

Archäologische Wissenschaften/Archaeology

Betriebswirtschaftslehre

Computational Economics and Politics

European Economic Studies (EES)

Geschichte/History

Informatik

International Information Systems Management (IISM)

Internationale Betriebswirtschaftslehre

Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies

Künstliche Intelligenz & Data Science

Politikwissenschaft

Psychologie

Software Systems Science

Soziologie

Wirtschaftsinformatik

1.2 Fächer in Mehr-Fach-Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts:

Allgemeine Sprachwissenschaft

Angewandte Informatik

Anglistik/Amerikanistik

Archäologische Wissenschaften

Betriebswirtschaftslehre

Europäische Ethnologie

European Economic Studies (EES)

Evangelische Theologie

Geographie

Germanistik

Geschichte

Islamischer Orient

Judaistik

Jüdische Studien

Klassische Philologie/Gräzistik

Klassische Philologie/Latinistik

Kommunikationswissenschaft

Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)

Kunstgeschichte

Musikpädagogik

Pädagogik

Philosophie

Politikwissenschaft

Romanistik

Slavistik

Sportdidaktik

Soziologie

Theologische Studien

Hinsichtlich der Studiengangsbezeichnungen, der Fächerformate und der Kombinationsmöglichkeiten gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung.

1.3 Mehr-Fach-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Education:

Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik, Sozialkunde). Hinsichtlich der Fächerformate gilt die entsprechende Studien und Fachprüfungsordnung.

2. Masterstudiengänge:

Angewandte Informatik

Arabistik/Arabic Studies

Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces

Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archeology

Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services

Betriebswirtschaftslehre

Berufspädagogik im Gesundheitswesen

Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership

Computing in the Humanities

Denkmalpflege/Heritage Conservation

Deutsche Sprachwissenschaft

Digitale Denkmaltechnologie/Digital Technologies in Heritage Conservation

Empirische Bildungsforschung

English and American Studies

Erziehungs- und Bildungswissenschaft/Educational Science

Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Adult and Further Education

Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics

Europäische Ethnologie/European Ethnology

European Economic Studies (EES)

Finance and Accounting

General Linguistics

Germanistik/German Language, Literatures and Cultures

Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language

Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature

Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics

Geschichte/History

Historische Geographie/Historical Geography

Interaction Research & Design

Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies

International Information Systems Management

International Mathematics and Science Education (IMSE)
 International Software Systems Science
 Internationale Betriebswirtschaftslehre
 Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam
 Iranistik Sprache, Geschichte, Kultur/Iranian Studies - language, history, culture
 Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology
 Islamwissenschaft/Islamic Studies
 Joint Master's Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit/Joint Master's Degree Medieval and Early Modern German Studies
 Klassische Philologie/Greek and Latin Studies
 Kommunikationswissenschaft/Communication Science
 Kulturwissenschaft des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East
 Kunstgeschichte/Art History
 Literatur und Medien/Literary and Media Studies
 Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation
 Öffentliche Theologie/Public Theology
 Philosophie/Philosophy
 Politikwissenschaft
 Psychologie
 Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie
 Public Health
 Religion und Bildung/Studies in Religion and Education
 Religionen verstehen/Religious Literacy
 Romanistik/Romance Studies
 Slavistik/Slavic Studies
 Strategy and Sustainability
 Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography
 Soziologie
 Strategische Kommunikation/Kommunikationsanalyse (Strategic Communication/Communication Analysis)
 Survey Statistik

Survey Statistics and Data Analysis

Turkologie/Turkish Studies

Ur- und frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archeology

Value Chain Management & Business Ecosystems

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftspädagogik

Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Anhang 2: Studiengänge gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2

1. Bachelorstudiengänge

Betriebswirtschaftslehre

Internationale Betriebswirtschaftslehre

2. Masterstudiengänge

Betriebswirtschaftslehre

Berufspädagogik im Gesundheitswesen

Finance & Accounting

Internationale Betriebswirtschaftslehre

Public Health

Strategy & Sustainability

Value Chain Management & Business Ecosystems

Wirtschaftspädagogik

Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. August 2023.

Bamberg, 7. August 2023

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 9. August 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. August 2023.